



Kontaktperson:  
Daniel Bosshard, Präsident  
Harfenbergstrasse 17  
9000 St.Gallen  
079 846 63 98  
daniel.bosshard@gruene-sg.ch

Per E-Mail an:  
Kanton St.Gallen  
Volkswirtschaftsdepartement  
info.vdkfa@sg.ch

St.Gallen, 24. März 2022

## **Vernehmlassungsantwort: II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Januar 2022 haben Sie uns im oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere Vernehmlassungsantwort zur Botschaft und Entwurf des II. Nachtrags zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (EG-WaG) vom 25. Januar 2022.

Wir stehen dem Gesetzesentwurf grundsätzlich positiv gegenüber. Wir verzichten aus diesem Grund darauf, Neuerungen einzeln zu würdigen und beschränken uns im Folgenden auf diejenigen Punkte, welche zu kritischen Bemerkungen Anlass geben.

### **Terminologie**

Eine gendergerechte Sprache ist Grundvoraussetzung und wichtiges Instrument zur Erreichung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter. Auch Gesetzestexte sollen die Gleichstellung der Geschlechter sprachlich zum Ausdruck bringen. In der aktuellen Fassung des EG-WaG sowie im vorliegenden Entwurf zum II. Nachtrag werden fast ausschliesslich männliche Personenbezeichnungen verwendet (u.a. Förster, Waldarbeiter, Waldeigentümer etc.). Wir bitten Sie, im Zuge der vorliegenden Gesetzesrevision alle Artikel des EG-WaG auf eine gendergerechte Formulierung anzupassen.



## **Zweckartikel**

Aktuell fehlt ein Zweckartikel am Anfang des EG-WaG. Ein Zweckartikel könnte im Sinne einer Einführung die zielgerichtete und leistungsorientierte Sicherstellung der verschiedenen Waldleistungen (u.a. Schutzwaldfunktion, Biodiversität, Kohlenstoffspeicher, Trinkwasserspeicher, Erholungsfunktion etc.) umschreiben. Ebenso könnten zusätzliche kantonale Ziele im Umgang mit dem Wald dargestellt und die Mittel bezeichnet werden, mit denen die Ziele erreicht werden sollen. Wir beantragen daher, den Gesetzesentwurf um einen entsprechenden Zweckartikel zu ergänzen.

## **Art. 15 Abs. 3 Bst. b, Einschränkungen**

Das Ersetzen des Begriffs «Skifahren» durch «Sport- und Freizeitaktivitäten» ist sinnvoll und zeitgemäss. Sport- und Freizeitaktivitäten können das Ökosystem Wald negativ beeinflussen. Mögliche Störquellen befinden sich aber nicht nur innerhalb des Waldes, sondern auch ausserhalb mit einem Störadius, der bis ins Ökosystem Wald reicht. Beispiele für solche Störquellen von aussen sind Drohnen sowie Aktivitäten wie Gleitschirmfliegen und Basejumps. Wir beantragen daher, den Wortlaut «im Wald» in Art. 15 Abs. 3 Bst. b auf «mit negativen Auswirkungen auf den Lebensraum Wald» anzupassen. Zudem beantragen wir, Sport- und Freizeitaktivitäten mit einem erheblichen negativen Einfluss auf das Ökosystem Wald generell zu verbieten. Dazu zählen beispielsweise Kriegs- und Kampfspiele, vorab Paintball- und Airsoft-Spiele. Einerseits wird durch solche Spiele das sensible Ökosystem Wald mitsamt den dort beheimateten Wildtieren sehr stark gestört, andererseits könnten unbeteiligte Passant\*innen gefährdet oder verängstigt werden. Für die Durchführung solcher Spiele gibt es andere Möglichkeiten wie Hallen oder private Areale im Freien. Andere Kantone wie beispielsweise der Kanton Thurgau kennen bereits ein solches Verbot.

## **Art. 19<sup>bis</sup> Abs. 1, Entschädigung von Nutzungsbeschränkungen und Belastungen**

Eine Entschädigung von Grundwasserschutzzonen im Wald soll nur dann in Frage kommen, wenn die Eigentumseinschränkung einer Enteignung gleichkommt. Dies ist z.B. in einer Gewässerschutzzone S1 der Fall, sofern die geforderten Schutzmassnahmen einem Nutzungsverbot gleichkommen. Bei den Gewässerschutzzonen S2 und S3 ist keine Notwendigkeit für allfällige Entschädigungen ersichtlich. Wir beantragen, dies bei der Ausarbeitung der kantonalen Empfehlungen entsprechend zu berücksichtigen.

## **Art. 30 Abs. 1 Bst. d, Kantonsbeiträge**

Erschliessungs- und Infrastrukturanlagen haben auf den Wald als naturnahen Lebensraum Rücksicht zu nehmen. Diese Forderung – auch im Bundesgesetz festgehalten – ist nicht vereinbar mit der postulierten «Anpassung» der Waldstrassen, namentlich der Ertüchtigung für die ganzjährige Nutzung mit 40-Tönnern und der Ausrichtung auf 5-Achs-Lastwagen. Die Erschliessung sowie die Holzernte soll so ökologisch und waldschonend wie möglich erfolgen. Wir beantragen, dass der Wortlaut in Art. 30 Abs. 1 Bst. d von «zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen» auf «zur Umsetzung von



ökologischen und waldschonenden Verfahren bei der Erschliessung und Holzernte» angepasst wird und auf die Aufzählung gänzlich verzichtet wird.

Im Weiteren beantragen wir, dass in der entsprechenden Verordnung der Einsatz der Baustoffe klar geregelt wird – wie es auch in anderen Kantonen bereits erfolgt ist. Konkret ist festzuhalten, dass der Einbau von Recyclingbaustoffen und ganz besonders der lose Einsatz von Asphaltgranulaten beim Bau und bei der Wiederinstandstellung forstlicher Erschliessungs- und Infrastrukturanlagen nicht gestattet ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GRÜNE Kanton St.Gallen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dan Bosshard".

Daniel Bosshard  
Kantonalpräsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Meinrad Gschwend".

Meinrad Gschwend  
Fraktionspräsident